Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 8.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die Rückgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.

In den Filialen für Ins.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 1.
Louis Lösche, Katharinenstr. 23, p.
nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt
und
Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Meß-Auflage 19,050
Abonnementspreis viertelj. 4½ Mk.
incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 20 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen
(in Tageblatt-Format gefalzt)
ohne Postbeförderung 39 Mk.
mit Postbeförderung 48 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut unf. Preisverzeichniß. Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherem Tarif.
Reclamen
unter dem Redactionsstrich die 4gespalt. Zeile 50 Pf., vor den Familiennachrichten die 6gespaltene Zeile 40 Pf.
Inserate sind stets an die Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben. Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 123. Sonntag den 3. Mai 1885. 79. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Oeffentliche Sitzung der Stadtverordneten
Mittwoch, am 6. Mai 1885, Abends 6½ Uhr im Saale der I. Bürgerschule.

Tagesordnung:

I. Bericht des Bau-, Oekonomie- und Finanzausschusses über a. Neubau eines Conservatoriums, b. Ankauf des fiscalischen Chausseegeld-Einnahmegrundstücks Eutritzscher Straße Nr. 29.

II. Bericht des Stiftungs- und bez. Bauausschusses über a. das Specialbudget „Johannishospital“, ausschließlich Ausgaben Pos. 3; b. das Specialbudget „Städtisches Krankenhaus zu St. Jacob“, ausschließlich Ausgaben Pos. 19, 31, 74, 75, 76, 88—93, 96, 110 des Haushaltplanes auf das Jahr 1885.

III. Bericht des Gas- und Oekonomieausschusses über Aufnahme und Neulegen der Gasröhren in der Poniatowskistraße.

IV. Bericht des Gasausschusses über Auswechselung der Gasröhren in der Packhofstraße liegenden Gasröhren.

V. Bericht über die Rathsvorlagen, betr. a. Beleuchtungsverbesserung am Markte bei Café National; b. Auswechselung und Legung von Gasröhren in der Petersstraße.

VI. Bericht des Oekonomie- und Finanzausschusses über Einfriedigung der projectirten Anlagen auf der Ost- und Westseite des neuen Gewandhauses.

Bekanntmachung.

Unter Hinweis auf die Vorschriften des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 und nach Maßgabe der hierzu erlassenen Königl. sächsischen Ausführungs-Verordnung vom 20. März 1875 machen wir hierdurch Folgendes bekannt:

1) Die Stadt Leipzig bildet einen selbstständigen Impfbezirk, für welchen der Stadtimpfarzt Herr Dr. med. Wilhelm Conrad Blaß, Königstraße 8, als Impfarzt und Herr Dr. med. Schellenberg, Bahnhofstraße 19, als dessen Assistent verpflichtet sind.

2) **Das Impflocal befindet sich in der Centralhalle — Kaisersaal — (Eingang Centralstr. 2).**

3) Daselbst finden die öffentlichen Impfungen von hier aufhältlichen Kindern in der Zeit **vom 13. Mai bis einschließlich 15. Juli und vom 19. August bis einschließlich 30. September dieses Jahres,** und zwar bis auf Weiteres an jedem Mittwoch von ½3 bis 5 Uhr Nachmittags, unentgeltlich statt.

Daselbst sind auch die Impflinge an dem bei der Impfung näher zu bestimmenden Tage zur Revision vorzustellen.

4) Im Laufe dieses Jahres sind der Impfung zu unterziehen:

I. diejenigen Kinder,
   a. welche im Jahre 1884 geboren worden,
   b. welche in den Jahren 1874 bis 1883 geboren sind und im Jahre 1884 der Impfpflicht noch nicht vollständig genügt haben (erfolglos geimpft oder wegen Krankheit nicht geimpft);

II. diejenigen Zöglinge öffentlicher Lehranstalten und Privatschulen,
   a. welche im Jahre 1873 geboren sind,
   b. welche in den Jahren 1863 bis 1872 geboren sind und im Jahre 1884 der Impfpflicht noch nicht vollständig genügt haben (erfolglos wiedergeimpft oder wegen Krankheit nicht wiedergeimpft).

5) Alle hiesigen Einwohner sind berechtigt, ihre wie zu 4 unter Ia und b bemerkt, impfpflichtigen Kinder dort (Kaisersaal der Centralhalle) unentgeltlich impfen zu lassen.

6) Für jedes Kind, welches zur Impfung gebracht wird, ist gleichzeitig ein Zettel zu übergeben, auf welchem Name, Geburtsjahr und Geburtstag des Kindes, sowie Name, Stand und Wohnung des Vaters, Pflegevaters oder Vormundes, beziehentlich der Mutter oder Pflegemutter deutlich verzeichnet ist.

7) Die Eltern der im laufenden Jahre impfpflichtigen Kinder werden daher hierdurch unter ausdrücklicher Verwarnung vor den im §. 14 Abs. 2 des Impfgesetzes angedrohten bis zu 50 ℳ in Geld oder 3 Tagen Haft ansteigenden Strafen aufgefordert, mit ihren Kindern in den anberaumten Impf- beziehentlich Revisionsterminen behufs der Impfung und ihrer Controle zu erscheinen, oder die Befreiung von der Impfpflicht durch ärztliche Zeugnisse hier nachzuweisen.

8) Wegen Anberaumung der Impf- und Revisionstermine zur Wieder-Impfung, beziehentlich Controle der oben unter IIa und b gedachten impfpflichtigen Zöglinge wird an die Schulvorsteher besondere Weisung ergehen.

9) Diejenigen Eltern, Pflegeeltern und Vormünder aber, welche ihre im Jahre 1885 impfpflichtigen Kinder und Pflegebefohlenen, wie ihnen freigestellt ist, durch Privatärzte der Impfung unterziehen lassen wollen, werden hierdurch aufgefordert, bis längstens zum 30. September 1885 die erforderlichen Impfungen ausführen zu lassen, sowie die vorgeschriebenen Bescheinigungen darüber, daß die Impfung beziehentlich Wieder-Impfung erfolgt oder aus einem gesetzlichen Grunde unterblieben ist, in der Impfexpedition im Stadthause, Obstmarkt 3, II. Stock, Zimmer Nr. 115, vorzulegen, widrigenfalls sie nach erfolgloser amtlicher Aufforderung zur Nachholung des Impfenlassens binnen angemessener Frist Geldstrafe bis zu 50 ℳ oder Haft bis zu 3 Tagen zu gewärtigen haben würden.

Aus Familien und Häusern, in denen ansteckende Krankheiten, wie **Masern, Keuchhusten, Diphtheritis, Scharlach, Rose** u. s. w., bestehen, darf ein impfpflichtiges Kind in keinem Falle in das Impflocal gebracht werden.

Leipzig, am 27. April 1885.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Renker.

Bekanntmachung.

Die **Glaserarbeiten** beim **Neubau der II. Bürgerschule** hier sind vergeben. Es werden daher die unberücksichtigt gebliebenen Herren Submittenten ihrer Offerten entbunden.

Leipzig, am 27. April 1885.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. G.

Im Monat April 1885 erlangten das hiesige Bürgerrecht:

Ackermann, Richard Alwin, Kaufmann.
Erler, Friedrich Ferdinand, Böttchermeister.
Hesling, Traugott Iwan, Kaufmann.
Ortgne, Karl Otto, Schriftgießer.
Ikinger, Franz Hermann, Bottler.
Lanner, Heinrich, Tischler.
Pickenhahn, Oskar Theodor, Tischler.
Rabe, Carl Robert, Glasermeister.
Schelbach, Max Friedrich, Kaufmann.
Stieler, Lebrecht Ludwig, Restaurateur.
Strauße, Otto Alexander, Kaufmann und Hausbesitzer.
Thomaß, Richard Julius, Expedient der Gustav-Adolf-Stiftung.
Vogel, Arno Arminius, Kaufmann.
Werner, Adalbert, Kaufmann.
Werner, Gottfried Wilhelm, Buchhandlungsgehülfe.
Witt, Karl Louis, Reichsgerichtssecretair.
Wolff, Markus, Kaufmann.
Zulger, Oskar Alfred, Kaufmann.

Bekanntmachung.

Das von uns am 16. dss. Mts. zur anderweiten Vermiethung versteigerte **Gewölbe im alten Börsengebäude** an der Ecke des Salzgäßchens und Naschmarktes (Rathhausseite) ist dem **Höchstbieter zugeschlagen** worden und **entlassen** wir daher in Gemäßheit der Versteigerungsbedingungen die **übrigen Bieter** hiermit ihrer **Gebote.**

Leipzig, den 27. April 1885.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Krumbiegel.

Bekanntmachung.

Die **Macadamisirung** der **verlängerten Hohen und Sidonienstraße** ist vergeben und werden deshalb die unberücksichtigt gebliebenen Herren Submittenten ihrer Offerten entbunden.

Leipzig, am 29. April 1885.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Gringmuth, Aff.

Bekanntmachung.

Die **Pflasterung** der Plato-Straße ist vergeben. Es werden daher die unberücksichtigt gebliebenen Herren Submittenten ihrer Offerten entbunden.

Leipzig, am 29. April 1885.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Gringmuth, Assessor.

Bekanntmachung.

Die **Gasleitungs**arbeiten in den Kellerräumen und im Erdgeschoß des Museumserweiterungsbaues sind vergeben und werden daher die unberücksichtigt gebliebenen Herren Submittenten ihrer Offerten entbunden.

Leipzig, am 28. April 1885.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Gringmuth, Aff.

Bekanntmachung.

Die Herstellung der Schleuße III. Classe in der verlängerten York-Straße soll an einen Unternehmer in Accord verdungen werden.

Die Bedingungen und Zeichnungen für diese Arbeiten liegen in unserer Tiefbau-Verwaltung, Rathhaus, II. Etage, Zimmer Nr. 14, aus und können daselbst eingesehen resp. entnommen werden.

Bezügliche Offerten sind versiegelt und mit der Aufschrift: **„Schleußenbau in der verl. York-Straße“** versehen ebendaselbst und zwar bis zum

13. Mai 1885, Nachmittags 5 Uhr,

einzureichen.

Leipzig, am 29. April 1885.

Des Raths der Stadt Leipzig Straßenbau-Deputation.

Bekanntmachung.

Wegen Reinigung der Localitäten bleibt das **Aichamt Montag, den 4.** und **Dienstag, den 5. Mai d. J. geschlossen.**

Leipzig, am 27. April 1885.

Das Aichamt.
Schleißner. Kühnel.

Logisvermiethung.

Im Universitätsgrundstücke zum **„Goldenen Anker“, Große Fleischergasse Nr. 19** (alte Nr. 3), sind im I. Obergeschoß **zwei Wohnungen,** die eine aus **3 Stuben, 4 Kammern, Küche und übrigem Zubehör** und die **andere aus 4 Stuben, 5 Kammern, Küche und übrigem Zubehör** bestehend, getrennt oder zusammen vom 1. October dss. Js. an auf drei Jahre und dann auf vierteljährige Kündigung im Wege der Licitation, jedoch unter Vorbehalt der Auswahl unter den Bietern, anderweit zu vermiethen.

Reflectanten werden ersucht,

Donnerstag, den 7. Mai 1885, Vormittags 11 Uhr im Universitäts-Rentamte, woselbst auch die Licitationsbedingungen zur Einsicht ausliegen, zu erscheinen und ihre Gebote abzugeben.

Leipzig, am 27. April 1885.

Universitäts-Rentamt.
Graf.

Holz-Auction.

Von den auf dem **Neudnitzer Forstreviere** aufbereiteten Hölzern sollen **in Döring's Schankwirthschaft auf dem Neudnitz** (Bahnstation Dahlen)

Freitag, den 15. Mai dieses Jahres,
von Vormittag 9 Uhr an

722	kief. Stämme von	16—22 cm	Mittenstärke auf dem Schlage in Abtheilung 16,
394	" " "	23—29 "	
93	" " "	30—48 "	
597	kief. Klötzer von	13—15 "	Oberstärke 3—4,6 m Länge auf einigen und dem Schlage in Abtheilung 27,
509	" " "	16—22 "	
237	" " "	23—45 "	
720	buch. u. kief. Klötzer v.	10—15 cm	Ober- bz. Mittenstärke 2 bis 8 m Länge a. obig. Schlag. u. auf d. Schlage i. Abth. 8,
542	" " "	16—22 "	
262	" " "	23—51 "	

meistbietend gegen sofortige Bezahlung und unter den sonst vorher bekannt zu gebenden Bedingungen versteigert werden.

Königl. Forstrentamt Wurzen und Königl. Forstrevierverwaltung Neudnitz, den 29. April 1885.
Bachmann. Berger.

Der Schneidergeselle **Friedrich Wilhelm Hermann Roland,** geboren zu Röthа bei Leipzig am 16. Juni 1860, zuletzt hier wohnhaft, z. Z. wahrscheinlich in London, wird beschuldigt, als Wehrpflichtiger in der Absicht, sich dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubniß das Bundesgebiet verlassen oder nach erreichtem militairpflichtigen Alter sich außerhalb des Bundesgebietes aufgehalten zu haben, Vergehen gegen §. 140 Abs. 1 Nr. 1 Str.-G.-B. Derselbe wird auf den 11. Juli 1885 Vormittags 9 Uhr vor die Strafkammer des Königl. Landgerichts hier zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach §. 472 der Strafproceßordnung von der Königlichen Amtshauptmannschaft zu Borna über die der Anklage zu Grunde liegenden Thatsachen ausgestellten Erklärung verurtheilt werden.

Erfurt, den 23. April 1885.

Königliche Staatsanwaltschaft.

Für den Neubau der Siechenbrücke soll die Lieferung von circa 94,000 hartgebrannten **Klinkern von Normalformat in öffentlicher Submission** vergeben werden.

Offerten sind bis zum 12. Mai c. **Mittags 12 Uhr** unter Franco-Einsendung von Probesteinen an den Unterzeichneten einzureichen und werden die eingehenden Offerten in Gegenwart der erschienenen Submittenten eröffnet und verlesen.

Rudolstadt, den 1. Mai 1885.

Der Stadtrath.
Rebrich.

Nichtamtlicher Theil.

Auf welcher Seite ist das Recht?

Es ist eine sehr beachtenswerthe Thatsache, daß ein Theil der deutschen Presse in der russisch-englischen Streitfrage Partei für Rußland ergriffen hat. Die Zeitungen, welche sich auf dieser Seite befinden, stellen die Sache so dar, als ob General Komaroff ganz im Rechte war, als er die Afghanen angriff, weshalb hätten sie Orte besetzt, die in der neutralen Zone lagen? Angenommen, die Afghanen hätten wirklich die Landesgrenze überschritten, so geschah das doch nur in der sehr berechtigten Absicht, die Besetzung wichtiger Puncte durch die Russen zu verhindern. Daß die Russen Sary Yazi und Pulikhisti am Zusammenfluß des Kuschk und Murghab besetzten, finden sie selbst und ihre Vertheidiger ganz in der Ordnung, aber daß die Afghanen Ak Tepe und Penjdeh besetzten, daran nehmen die Russenfreunde Anstoß. Will man gerecht sein, dann darf man nicht außer Acht lassen, daß schon die Besetzung von Merw und Saraks durch die Russen eine Bedrohung Afghanistans darstellte, und daß allein das Bestehen der gemischten Grenzregulirungscommission das eroberungssüchtige Auftreten der Russen hinreichend illustrirt. Als Merw noch in den Händen der Turkmenen war, galt es in der ganzen civilisirten Welt als ausgemacht, daß die Besetzung von Merw durch die Russen eine wichtige Etappe auf dem russischen Vormarsch nach Indien bedeute. Auch Herats wurde stets in dem Sinne gedacht, daß der Besitz dieses Platzes den Zugang zu Indien öffne. Jetzt stehen die Russen wenige Meilen von Herat und haben die Afghanen mit den Waffen in der Hand aus Penjdeh und Ak Tepe, aus Meruitschak und Bala Murghab vertrieben, die Straße nach Herat liegt frei zur Verfügung der Russen, und trotzdem finden die Russenfreunde, daß Die, welche mit so rücksichtsloser Gewalt auf ihr Ziel, nämlich auf die Herrschaft über Indien, losgehen, in ihrem Rechte sind. Das heißt denn doch die Thatsachen auf den Kopf stellen.

Zwischen Deutschland und Rußland besteht gegenwärtig ein gutes Einvernehmen, aber diese Freundschaft ist ziemlich jungen Datums; es gab eine Zeit, in welcher ein gewisser General Skobeleff offen zum Kriege gegen Deutschland hetzte und in welcher er durch die öffentliche Meinung Rußlands unterstützt wurde. Damals fanden in Russisch-Polen sehr bedenkliche Truppenverschiebungen, Festungs- und Eisenbahnbauten statt, welche entsprechende Maßregeln auf deutscher Seite in Ostpreußen und auf österreichischer in Galizien hervorriefen. Das scheinen die Russenfreunde von heute gänzlich vergessen zu haben. Noch einige Jahre weiter zurück war Rußland unter dem Vorwande, die Christen in Bulgarien gegen türkische Vergewaltigung zu schützen, räuberisch über die Türkei hergefallen und hatte die Türken nach tapferer Gegenwehr bis nach Konstantinopel zurückgedrängt. Wenn Deutschland im Einverständniß mit dem übrigen Europa damals Rußland nicht Halt geboten und den Frieden von San Stefano durch den Frieden von Berlin ersetzt hätte, dann wäre Rußland heute im Besitz von Konstantinopel und bedrohte nicht nur Asien, sondern auch Europa. Das gute Einvernehmen zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn und Rußland sollte nicht dazu verleiten, der letztgenannten Macht ein unbedingtes und blindes Vertrauen entgegen zu bringen, man sollte niemals außer Acht lassen, daß Rußland der gefährlichste Feind der abendländischen Cultur ist, welcher, wenn er die inneren Verlegenheiten überwunden hat, mit derselben Rücksichtslosigkeit einst über Deutschland und Oesterreich herfallen wird, wie er das mit der Türkei gemacht hat und es gegenwärtig gegen England vor hat. Aus Politik gute Miene zu bösem Spiel machen, mag in manchen Fällen durch die Klugheit geboten sein, aber in dem vorliegenden Streit scheint die Parteinahme für Rußland nicht die Bezeichnung „klug“ zu verdienen.

Fürst Bismarck hat von jeher als das oberste Gesetz der von ihm eingeführten Politik Wahrheit, Offenheit und Recht betrachtet, die kleinlichen Winkelzüge, welche die Metternich'sche Politik charakterisirten, sind der deutschen Politik der letzten zwanzig Jahre völlig fern geblieben, und zwar ist dieser Umschwung deshalb eingetreten, weil Deutschland keine Eroberungspolitik treibt, sondern nach Sicherstellung seiner Existenz die Aufrechthaltung des europäischen Friedens als Hauptzweck verfolgt. Daß Rußland nicht von gleichem Streben durchdrungen ist, hat der letzte russisch-türkische Krieg, das haben die Gebietserweiterungen in Asien gezeigt, welche lediglich auf dem Recht des Stärkeren beruhen. So wenig Deutschland aber Lust und Beruf hat, das Unrecht zu unterstützen, so ist es andererseits auch nicht verpflichtet, für Andere die Kastanien aus dem Feuer zu holen und sich dabei die Finger zu verbrennen. Das ist unser Fall der russisch-englischen Streitfrage gegenüber. Weil das Recht unzweifelhaft auf englischer Seite ist, deshalb sind wir noch nicht genöthigt, für England Partei zu ergreifen und ihm gegen Rußland beizustehen oder eine Vermittlerrolle zu übernehmen, deren Inanspruchnahme uns mit Rußland verfeinden könnte. Der Streit, welcher gegenwärtig zwischen Rußland und England besteht, muß zwischen beiden Gegnern allein zum Austrage gebracht werden, unbefugte Einmischung Dritter pflegt niemals gutgeheißen zu werden. Die allein richtige Politik Deutschlands in dem Streite zwischen Rußland und England ist unseres Erachtens stricte Neutralität, unter Wahrung der bestehenden Verträge.

Für England Partei zu ergreifen, haben wir nicht die geringste Veranlassung und außerdem würde eine solche Parteinahme nach Lage der politischen Verhältnisse Europas ein politischer Fehler sein. England hat Alles gethan, um sich bei den übrigen Mächten in Mißcredit zu bringen und sich zu vereinsamen. Die Beschießung von Alexandrien und die kleinliche Colonialpolitik gegen Deutschland haben ihm die europäischen Mächte entfremdet; ob Italien geneigt ist, England gegen Rußland Beistand zu leisten, muß stark bezweifelt werden. England erndet also heute die Frucht einer ganzen Reihe politischer Fehler, die es leicht hätte vermeiden können. Frankreich steht zwar nicht auf Seiten Rußlands, und der „Temps“, das Regierungsorgan, tadelt sogar das gewaltsame Vorgehen Rußlands ganz unverhohlen, aber ein französisch-englisches Bündniß gegen Rußland wäre heute eine absolute Unmöglichkeit.

Gefühlspolitik zu treiben, ist immer ein Fehler, aber sich bei Beurtheilung der politischen Bedeutung des bevorstehenden Krieges durch Gunst oder Ungunst, für diese oder jene Macht leiten zu lassen, wäre ein ganz unverzeihlicher Mißgriff. Weil die Engländer es lieben, Schwache ihre Macht fühlen zu lassen und den Stärkeren sich zu demüthigen, weil sie Egypten erobert und Gordon in Khartum haben verderben lassen, weil sie die Erwerbung von Colonien durch Deutschland auf jede Weise zu hintertreiben suchten, deshalb haben wir noch keine Veranlassung, die russische Politik in Asien gegen die englische zu unterstützen. Die Engländer haben in Indien und im Caplande, überhaupt in Asien und Afrika schlimm genug gehaust, sie haben die Menschlichkeit oft in schnödester Weise außer Acht gelassen, aber der entscheidende Gesichtspunct waren für die Engländer stets ihre Handelsinteressen. Diese bringen es mit sich, daß sie unwillkürlich auch der Cultur und der Sache des Friedens zugethan sein müssen. Ganz anders liegen die Verhältnisse in Rußland. Diese Macht ist eine Despotie und trachtet nach Erweiterung ihrer Herrschaft und Unterdrückung jedes eigenen Willens, möge er von den eigenen Landeskindern oder von unterworfenen Völkerschaften ausgehen. England hat die deutsche Freundschaft verscherzt, aber aus diesem Grunde brauchen wir Deutsche noch nicht gegen unsere Ueberzeugung den Russen Recht und den Engländern Unrecht zu geben. *

Leipzig, 3. Mai 1885.

* Am Donnerstag fand eine **Plenarsitzung des Bundesraths** unter dem Vorsitz des Staatsministers, Staatssecretairs des Innern von Boetticher statt. Der Vorsitzende legte eine Mittheilung des Präsidenten des Reichstags über den Beschluß des Reichstags zu der Petition des früheren Holzhändlers Signol zu Hayes in Lothringen um Ersatz des ihm bei Abschluß von Holzankaufsgeschäften mit der deutschen Civilverwaltung von Nancy erwachsenen Schadens vor. Dieselbe wurde dem Ausschuß für Justizwesen und dem Ausschuß für Rechnungswesen überwiesen. Vorlagen betreffend die zu Rom am 4. April c. unterzeichnete Meistbegünstigungs-Convention mit Birma und den Entwurf einer Verordnung über die Cautionen der Zahlmeister des Reichsheeres, sowie ein Antrag Badens betreffend die Ermittelung des Nettogewichts des mit dem Anspruche auf Steuervergütung in Kisten ausgehenden Candiszuckers, wurden ebenfalls den zuständigen Ausschüssen überwiesen. Nachdem noch über die Verzollung im Veredelungsverkehr eingeführter ostindischer Bastroben Beschluß gefaßt und dem Auslieferungsvertrag zwischen dem deutschen Reich und Rußland die Zustimmung ertheilt worden war, wurde die Sitzung mit der Vorlegung von Eingaben verschiedenen Inhalts geschlossen.

* Aus den jetzt vorliegenden **Submissions-Bedingungen für die subventionirten Dampferlinien** heben wir Folgendes hervor:

Es sind einzurichten: A. Für den Verkehr mit Ostasien: 1) eine Linie von der deutschen Küste nach China und zwar über einen belgischen oder holländischen Hafen, Suez, Aden, Colombo, Singapore nach Hongkong; 2) eine Anschlußlinie von Hongkong über Shanghai nach Korea und Japan (Yokohama). B. Für den Verkehr mit Australien: 1) eine Linie von der deutschen Küste nach dem Festland von Australien, und zwar über einen belgischen oder holländischen Hafen, Suez, Aden, Tschagos-Inseln, Adelaide, Melbourne bis mindestens Sidney; 2) eine Anschlußlinie von dem australischen Festlande nach den Tonga- und Samoa-Inseln; C. eine Zweiglinie von Triest über Brindisi nach Alexandrien. Dem Unternehmer steht es frei, die unter A 2 und B 2 aufgeführten Linien mit den Linien A 1 und B 1 ganz oder theilweise zu je einer Linie zu vereinigen.

Auf den unter A und B genannten Postdampferlinien sind jährlich je 13 Fahrten in jeder Richtung in Zeitabständen von je 4 Wochen, auf der Mittelmeerlinie (C) jährlich 26 Fahrten in jeder Richtung zum Anschluß an die Linien nach und von Ostasien und Australien auszuführen. Die aufzustellenden Fahrpläne, sowie etwaige Abänderungen derselben unterliegen der Genehmigung des Reichskanzlers. Andere als die fahrplanmäßigen Häfen dürfen nicht angelaufen werden.

Die Dampfer haben die Post an den fahrplanmäßig hierzu zu bestimmenden Häfen aufzunehmen und abzuliefern. In Brindisi und Suez bei der Ausreise und in Alexandrien bei der Heimreise müssen die Dampfer der Mittelmeer- bez. der ostasiatischen und australischen Linien zu der fahrplanmäßig festgesetzten Stunde bereit liegen, um sogleich nach Empfang der Post die Weiterfahrt antreten zu können; die Abfahrt darf nicht früher erfolgen, als bis die Post an Bord ist.

Die Fahrten sind auf sämmtlichen Linien mit einer Geschwindigkeit von mindestens 11½ Knoten im Durchschnitt auszuführen. Die Post muß von Brindisi nach Alexandrien in 72 Stunden befördert werden. Für die Beförderung der Post von der Uebernahme in Suez ab sind folgende Maximalfristen festgesetzt: 813 Stunden nach Hongkong, 717 Stunden nach Melbourne, 790 Stunden nach Sidney. Für die entgegengesetzte Richtung gelten die gleichen Zeiten. Findet die Fahrt gegen den Monsun statt, so darf die Fahrzeit nach Hongkong um 60, von Hongkong um 36 Stunden, von Sidney um 44 Stunden überschritten werden. In dieser Berechnung sind die Aufenthaltszeiten für die Zwischenhäfen enthalten und zwar: auf der ostasiatischen Linie 12 Stunden für Aden, 12 Stunden für Colombo und 24 Stunden für Singapore, sowie auf der australischen Linie 12 Stunden für Aden, 6 Stunden für die Tschagos-Inseln, 24 Stunden für Adelaide und 24 Stunden für Melbourne. Die Regelung der Fahrten auf den Anschlußlinien (A 2 und B 2) erfolgt nach Festsetzung des Curses der Dampfer.

Die Einstellung neuer Dampfer wird nicht unbedingt gefordert. In dem Angebote ist jedoch anzugeben, ob der Bieter bereits ge-